

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



# Statuten



## I. Organisation, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schweizerischer Schafzuchtverband Genossenschaft besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Niederönz.
- Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe für ihre Mitglieder die Hebung und Förderung einer gesunden und wirtschaftlichen Schafzucht und –haltung.
- Art. 3 Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) führt ein Herdebuch für Schafe, welches die Vorgaben der Gesetzgebung des Bundes (Tierzuchtverordnung, Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, usw.) vollumfänglich erfüllt.
- Der Vorstand erlässt die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen und Weisungen.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder können die nachfolgend aufgeführten juristischen und natürlichen Personen mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz/im Fürstentum Liechtenstein werden:
- Schafzüchtende von Rassen, für die der SSZV ein Herdebuch führt;
  - Schafhaltende;
  - In regionalen oder kantonalen Verbänden zusammengeschlossene Schafzuchtgenossenschaften/-vereine sowie Interessenten/Interessentinnen und Organisationen der Schafzucht und Schafhaltung (Kollektivmitglieder)
- Art. 5 Das Gesuch um Mitgliedschaft hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.
- Art. 6 Schafzüchtende Mitglieder von angeschlossenen Schafzuchtgenossenschaften/-vereinen werden automatisch Mitglied. Bei allen weiteren Mitgliedern erfolgt die Aufnahme durch Beschluss des Verbandsvorstandes.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt
- infolge schriftlicher Austrittserklärung unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres;
  - infolge Aufgabe der Herdebuchzucht/Schafhaltung;
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
  - durch Ausschluss;
  - mit dem Tod natürlicher Personen.

Mitglieder, die dem Verbandszweck und/oder den Statuten zuwiderhandeln oder sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Anordnungen des Vorstandes widersetzen, können, nach persönlicher Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Delegiertenversammlung zu.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ausscheidende Mitglieder sind zur Bezahlung allfälliger Schulden gegenüber dem SSZV verpflichtet.

- Art. 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und sich den Statuten und Reglementen sowie den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsorgane zu fügen.
- Art. 9 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder können die Dienstleistungen des Verbandes beanspruchen. Voraussetzungen dazu sind die Bezahlung des Mitgliederbeitrages inklusive obligatorisches Jahresabonnement der Zeitschrift «Forum Kleinwiederkäuer» und die Einhaltung der Vorschriften und Reglemente des Verbandes.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages wird die Herdebuchführung eingestellt.

Die Mitglieder nach Art. 4 lit. a) beteiligen sich gemäss Tierzuchtverordnung an den Kosten für bezogene Leistungen in Form von Leistungsprüfungen, Exterieurbeurteilungen, Zuchtwertschätzung, Abstammungskontrollen und für allfällige neue Leistungsprüfungen sowie für das Erstellen von Dokumenten.



Dem Verband nicht angeschlossene Schafzüchtende und -haltende haben für den Bezug entsprechender Dienstleistungen kostendeckende Preise zu bezahlen.

Jedes Mitglied des SSZV willigt ein, dass der SSZV auf sämtliche Daten seiner Tiere der Gattung Schaf bei der Tierverkehrsdatenbank (Agate) Zugriff hat.

### III. Organe

Art. 10 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Leitende Ausschuss
- d) Geschäftsstelle
- e) die Kommissionen
- f) die Revisionsstelle

Wo die Statuten nichts vorsehen, gilt für die Organe das geltende Organisationsreglement.

#### a) Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Stimmberechtigung:

Bis 100-HB-Tiere / Schafzuchtgenossenschaft/-verein	1 Stimmkarte
Bis 200 HB-Tiere / Schafzuchtgenossenschaft/-verein	2 Stimmkarten
Ab 200 HB-Tiere / Schafzuchtgenossenschaft/-verein	pro 100 HB-Tiere 1 weitere Stimmkarte

Massgebend zur Ermittlung der Anzahl Stimmkarten der einzelnen Schafzuchtgenossenschaften/-vereine ist der Herdebuchbestand pro Schafzuchtgenossenschaft/-verein des Vorjahres. Genossenschaften/Vereine werden an der Delegiertenversammlung durch die von ihnen gewählten Delegierten vertreten. Als Vertretungsvollmacht gelten die zugestellten Stimmkarten, wobei nur 1 Stimmkarte pro Delegierter zulässig ist.

Mitglieder gemäss Art. 4 lit. a), die keiner Genossenschaft angehören, bilden ein Gefäss. Sie werden an der Delegiertenversammlung durch gemeinsam bestimmte Delegierte vertreten. Diese Delegierten werden durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) für 4 Jahre gewählt. Die Anzahl der Stimmkarten dieses Gefässes bestimmt sich nach Art. 11 Abs. 1.

Mitglieder gemäss Art. 4 lit. b) mit weniger als 200 Tieren bilden ein Gefäss. Sie werden an der Delegiertenversammlung durch gemeinsam bestimmte Delegierte vertreten. Diese Delegierten werden durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) für 4 Jahre gewählt. Dieses Gefäss erhält pro 200 Tiere 1 Stimmkarte.

Mitglieder gemäss Art. 4 lit. b) mit mehr als 200 Tieren erhalten je 1 Stimmkarte.

Mitglieder gemäss Art. 4 lit c) erhalten je eine Stimmkarte.

Art. 12 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel am letzten Samstag im Februar, statt. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Verbandspräsidenten / der Verbandspräsidentin, Festlegung der Anzahl Vorstandsmitglieder gemäss Art. 13, Abs. 1, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorstandes;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über vom Vorstand erlassene Reglemente und Weisungen gemäss Art. 13, Abs. 4, lit. c);
- i) Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- j) Beschlussfassung über die Sachgeschäfte, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.



Die Mitglieder sind gegenüber der Delegiertenversammlung berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge der Mitglieder sind schriftlich und mit allfälligen Beilagen mit eingeschriebenem Brief 30 Tage (Datum des Poststempels) vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen. Der Vorstand nimmt die Anträge in die Einladung zur Delegiertenversammlung auf und legt der Einladung allfällige Beilagen bei.

Der Erlass von Reglementen und Weisungen durch den Vorstand wird in der Zeitschrift «Forum Kleinviehwiederkäuer» und mittels digitaler Kommunikationsmittel des Verbandes veröffentlicht. Sie sind der Delegiertenversammlung zum Beschluss zu unterbreiten, sofern dies innerhalb von 60 Tagen nach der Publikation von Mitgliedern des Verbandes verlangt wird, die zusammen Anrecht auf mindestens 50 Delegierte nach Art. 11 haben.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Zehntel der Verbandsmitglieder es verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben der Vorstand und Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Es entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Präsidentin/die Präsidentin. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Liegen bei Ersatzwahlen mehr Wahlvorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wird geheim gewählt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Ist ein zweiter oder weiterer Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang mit relativem Mehr durchzuführen.

Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag. Kann die Delegiertenversammlung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, können Entscheide auf dem Zirkularweg eingeholt werden.

#### **b) der Vorstand**

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 5 bis 13 Mitgliedern. Die Rassen, Regionen und Landessprachen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre, die maximale Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes beträgt 12 Jahre. Die maximale Amtszeit des Präsidenten / der Präsidentin beträgt 16 Jahre (einschliesslich die Amtszeit als Vorstandsmitglied). Erreicht ein Vorstandsmitglied das 70. Altersjahr, scheidet es auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung aus dem Amt aus.

Der Vorstand vertritt und leitet den Verband nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) strategische Führung des Verbandes;
- b) Erlass des Organisationsreglements;
- c) Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen für Verbindungspersonen/ Zuchtbuchführende, Kontrolleure/Kontrolleurinnen, Leistungsprüfungen, Interkantonale Ausstellungsmärkte, usw.;
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung;
- e) Wahl und Überwachung der Geschäftsleitung;
- f) Wahl der Mitglieder der Kommissionen;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ/Gremium, insbesondere der Delegiertenversammlung, vorbehalten sind.

#### **c) Der Leitende Ausschuss**

Art. 14 Der Leitende Ausschuss besteht solange, als der Vorstand mehr als 8 Mitglieder zählt. Er besteht aus mindestens drei Personen: Aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und in Abhängigkeit von der Grösse des Vorstandes aus ein bis maximal drei Vorstandsmitgliedern des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Leitenden Ausschusses sind im Organisationsreglement geregelt.



#### **d) Die Geschäftsstelle**

Art. 15 Die Geschäftsstelle hat die ihr vom Vorstand oder vom leitenden Ausschuss übertragenen Aufgaben auszuführen und die laufenden Geschäfte zu besorgen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind im Organisationsreglement geregelt.

#### **e) Die Kommissionen**

Art. 16 Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Erneuerungswahl des Vorstandes wieder neu zu wählen. Nach Bedarf kann der Leitende Ausschuss Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

#### **f) Die Revisionsstelle**

Art. 17 Die Delegiertenversammlung wählt nach den Vorschriften der Art. 727 ff. OR eine zugelassene Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **IV. Finanz- und Rechnungswesen**

Art. 18 Die zur Erreichung des Verbandzweckes nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand;
- c) Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Sachleistungen;
- d) Vermögenserträge;
- e) Liegenschaftserträge;
- f) andere Zuwendungen.

Die Rechnung ist mit dem Kalenderjahr abzuschliessen. Es werden keine Dividenden ausbezahlt. Das Jahresergebnis wird vollumfänglich den gesetzlichen Gewinnreserven zugewiesen. Spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung sind Erfolgsrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle zur Einsicht am Sitz des Verbandes aufzulegen. Die Revisionsstelle steht in diesem Zeitraum für Fragen zur Rechnung zur Verfügung.

### **V. Ehrenmitgliedschaft**

Art. 19 Zu Ehrenmitgliedern ohne Rechte und Pflichten können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, welche sich für die Interessen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes eingesetzt und sich besonders verdient gemacht haben.

### **VI. Zeichnungsberechtigung und Haftung**

Art. 20 Der Verband wird von den zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Leitenden Ausschuss, welche zugleich dem Vorstand angehören, mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

Die Unterschrift für rechtsverbindliche Geschäfte des Verbandes führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, bzw. der/die stellvertretende Geschäftsführer / Geschäftsführerin zu zweien kollektiv.

Weitere Regelungen sind im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 21 Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.



## VII. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 22 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder dem Verband kann die Delegiertenversammlung eine Schlichtungskommission einsetzen. Die Schlichtungskommission entscheidet endgültig.
- Art. 23 Die Bekanntmachungen des Verbandes an die Mitglieder erfolgen in der Zeitschrift «Forum Kleinwiederkäuer» und mittels digitaler Kommunikationsmittel des Verbandes. Offizielles Publikationsorgan nach aussen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## VIII. Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

- Art. 24 Für die Auflösung des Verbandes und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Delegiertenversammlung.
- Art. 25 Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens, entscheidet die letzte Delegiertenversammlung. Das verbleibende Vermögen wird nach Abrechnung sämtlicher Verbindlichkeiten ausschliesslich und unwiderruflich einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

## IX. Schlussbestimmung

- Art. 26 Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung (Generalversammlung) vom 25. Februar 2023 genehmigt worden und ersetzen jene vom 23. Oktober 2021.

Rothenthurm SZ, den 25. Februar 2023

Lukas Berger, Präsident der Verwaltung

Die Protokollführerin:

Esther Zimmermann, stellvertretende Geschäftsführerin

Öffentliche Beglaubigung durch lic. iur. Matthias Schumacher, Rechtsanwalt und Urkundsperson des Kantons Schwyz, wohnhaft Acherhofstrasse 30A, 6430 Schwyz

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung der Schweizerischer Schafzuchtverband Genossenschaft am 25. Februar 2023 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen und stellen mithin die ab diesem Datum einzig gültigen Statuten der Genossenschaft dar und werden hiermit öffentlich als echt beglaubigt.

Rothenthurm, Kanton Schwyz, den 25. Februar 2023

lic. iur. Matthias Schumacher, Rechtsanwalt  
Urkundsperson des Kantons Schwyz

